

Martinimärt
Rümlang

Marktreglement



Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Aufsicht.....	3
Art. 3 Wahl.....	3
Art. 4 Aufgaben	3
II. Markt	3
Art. 5 Markt	3
Art. 6 Marktgebiet	3
Art. 7 Verkaufszeiten.....	4
III. Marktteilnahme	4
Art. 8 Bewilligung	4
Art. 9 Anmeldung.....	4
Art. 10 Im Allgemeinen.....	5
Art. 11 Am Markttag	5
Art. 12 Abtretung an Dritte.....	5
IV. Gebühren	5
Art. 13 Standplatz- und Laufmetergebühren.....	5
Art. 14 Weitere Gebühren	6

V. Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 15 Jugendschutz	6
Art. 16 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	6
Art. 17 Verkaufsfronten	7
Art. 18 Verbotene Waren und Dienstleistungen	7
Art. 19 Transportfahrzeuge	7
Art. 20 Haftung	7
Art. 21 Standplätze und Räumung	7
VI. Schlussbestimmungen	8
Art. 22 Zuwiderhandlungen	8

Der Gewerbeverein Rümlang (GVR) erlässt nachstehendes Reglement:

I. Organisation

- Art. 1 Zweck**
Dieses Reglement legt Ort, Art und Zeit des Marktes fest und regelt deren Organisation und Durchführung.
- Art. 2 Aufsicht**
Der Markt untersteht dem Vorstand des Gewerbevereins.
- Art. 3 Wahl**
Der GVR-Vorstand bestimmt die Marktkommission. Diese besteht aus einem Marktchef, einem Festwirt und einem Bauchef.
- Art. 4 Aufgaben**
Der Marktkommission obliegt die Organisation, Durchführung und Kontrolle des Marktes.
a) Ausschreibung und Vorbereitung des Marktes;
b) Erteilung der Marktbewilligung sowie Zuteilung der Standplätze;
c) Kontrolle der verkehrspolizeilichen Anordnungen;
d) Organisation der Reinigung des Marktgebietes;
e) Überwachung des Marktgeschehens;
f) Einholung sämtlicher Bewilligungen;
g) Einzug der Gebühren.

II. Markt

- Art. 5 Markt**
Martinimarkt: Am 1. Samstag nach dem 11.11.
Allfällige Änderungen obliegen der Generalversammlung des Gewerbevereins Rümlang.
- Art. 6 Marktgebiet**
Der Markt findet auf folgendem Rümlanger-Areal statt:

Gemeindehausplatz

Oberdorfstrasse: Höhe Schulstrasse bis Rondell Glatttalstrasse

Lindenstrasse: Höhe Kuzengasse bis Oberdorfstrasse

In Absprache mit der Gemeinde Rümlang, kann das Gebiet jederzeit verändert werden.

Die Zufahrten für die an die Marktgebiete angrenzenden Liegenschaften sind für die Notfalldienste frei zu halten (Feuerwehr, Sanität, Polizei).

Art. 7 Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von 11.00 bis 21.00 Uhr. Der Marktchef kann die Verkaufszeiten kurzfristig verlängern oder verkürzen. Mit dem Aufbau darf am Markttag um 9.00 Uhr begonnen werden. Der Abbau muss am selben Tag um 22.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen werden von der Marktkommission erteilt.

Verpflegungsstände der ortsansässigen Vereine oder GVR-Mitgliedern können bei der Marktkommission Antrag um Verlängerung bis 24.00 Uhr stellen. Die Verlängerung gilt ausschliesslich für den Standort Gemeindehausplatz. Die zusätzliche Gebühr von Fr. 50.00 wird mit den Standgebühren in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission. Es werden vereinzelt Spezialgenehmigungen bis 04.00 Uhr erteilt. Die zusätzliche Gebühr von Fr. 150.00 wird mit den Standgebühren in Rechnung gestellt.

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Marktkommission über die Durchführung des Marktes. Soweit keine Sonderregelungen festgelegt werden, gelangen die Bestimmungen dieses Reglements sinngemäss zur Anwendung.

III. Marktteilnahme

Art. 8 Bewilligung

Wer am Markt teilnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Marktkommission, welche auch die Zuteilung des Standplatzes enthält.

Art. 9 Anmeldung

Anmeldungen für die Teilnahme an einem Markt müssen spätestens vier Wochen vor dem Markttag der Marktkommission eingereicht werden. Später eingereichte Anmeldungen werden von der Marktkommission geprüft.

Art. 10 Im Allgemeinen

Bei der Zulassung wird auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot geachtet.

Die maximale Standtiefe entlang der Strassen ist auf 4 Meter begrenzt, die Standlänge auf 9 Laufmeter.

Bei überdimensionierten Marktständen kann eine Reduktion verlangt werden.

Reine Verpflegungsstände obliegen bevorzugt den örtlichen Vereinen oder GVR-Mitgliedern. Die maximale Standfläche auf dem Gemeindehausplatz ist auf 40 m² festgelegt.

Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

Die Zulassung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) das Marktgebiet für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) das Warenangebot des Antragstellers bereits auf dem Markt vorhanden ist.

Die Marktkommission bestätigt die Zulassung (Bewilligung) oder Abweisung schriftlich.

Art. 11 Am Markttag

Der Marktchef kann an allfällige Gesuchsteller, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, einen Standplatz zuweisen. Es besteht indessen kein Anspruch darauf.

Über bewilligte Standplätze, die am Markttag bis 10.45 Uhr nicht belegt sind, kann anderweitig verfügt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die volle Standgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 12 Abtretung an Dritte

Standplätze dürfen nur mit Bewilligung des Marktchefs an Dritte abgetreten werden.

IV. Gebühren

Art. 13 Standplatz- und Laufmetergebühren

Für die Teilnahme an den Märkten sind Standplatz-, Laufmeter oder m²-Gebühren zu entrichten. (s. beiliegendes Standgebühren-Reglement)

Die Marktkommission setzt den Gebührentarif fest.

Es werden keine Marktstände vermietet.
Elektroanschlüsse und Werbung sind in den Standgebühren enthalten.

Art. 14 Weitere Gebühren

Für den Stand und die Beseitigung des Abfalls ist jeder Angemeldete selbst besorgt. Bei Nichtbeachten der Abfallverordnung (s. beiliegende Abfallverordnung) werden die Gebühren für den zu entsorgenden Kehricht, samt allfälligen Unkosten der Gemeinde, dem Verursacher in Rechnung gestellt.

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Jugendschutz

Als wichtige Jugendschutzmassnahme gilt heute die Abgabebeschränkung von Alkohol an Jugendliche. So dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs sowie deren Verdünnungen wie Alcopops) abgegeben werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller vollumfänglich.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

Art. 136 StGB: Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen. Das Schild kann bei der Marktkommission kostenlos bestellt werden.

Art. 16 Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände bleiben die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten.

Art. 17 Verkaufsfrenten

Die zugewiesenen Standplätze und bestätigten Laufmeter sind strikte einzuhalten.

Art. 18 Verbotene Waren und Dienstleistungen

Im Sinne von Art. 8 der Wandergewerbeverordnung vom 21. Januar 1986 (sGS 552.41) dürfen am Markt nicht angeboten werden:

- a) Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen;
- b) Heilmittel nach Art. 1 des Regulativs über die Ausführung der interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (sGS 314.111);
- c) Waffen, Sprengkörper, Munition;
- d) Soft-Airguns.

Art. 19 Transportfahrzeuge

Transportfahrzeuge und Anhänger dürfen am Markttag nur auf den ausgeschilderten Parkplätzen abgestellt werden.

Art. 20 Haftung

Marktteilnehmer und Schausteller besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Gewerbeverein haftet für keinerlei Schäden.

Art. 21 Standplätze und Räumung

Die Aussteller dürfen den Standplatz frühestens am Markttag ab 9.00 Uhr beanspruchen. Sie haben ihn am Tag nach Marktende, zwischen 21.00 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr gereinigt und ordnungsgemäss zu verlassen. Ein früheres resp. längeres Verbleiben wird nur in Ausnahmefällen bewilligt. Ausnahme bildet der Gemeindehausplatz, auf welchen die Vereine und GVR-Mitglieder eine Verlängerung bis 24.00 Uhr beantragen können.

Schäden an öffentlichen Einrichtungen und Anlagen werden dem Verursacher belastet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Zu widerhandlungen

Wer Bestimmungen dieses Reglements oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre zu widerhandelt wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen.

Bei wiederholten Zu widerhandlungen und in schweren Fällen kann die Marktkommission den Ausschluss für weitere Marktteilnahmen verfügen.
Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2016 in Kraft.

Für Personen- und / oder Berufsbezeichnungen wird der Einfachheit halber nur das Maskulin verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

Vorstand Gewerbeverein Rümlang erlassen am 17.12.2015.

Gewerbeverein Rümlang

Urs Gubler

Caroline Nesshold

Martinimärt Rümlang

Standgebührenreglement

- Es werden keine Marktstände vermietet
- Die Preise verstehen sich inkl. Elektroanschluss und Werbung
- Verpflegungsstände obliegen bevorzugt den örtlichen Vereinen und GVR-Mitgliedern
- Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission

Den Strassen entlang gilt eine max. Tiefe von **4 m**.

Handels- und Verkaufsstände Fr. 50.-- pro Standplatz + Fr. 5.-- pro Laufmeter

Stände mit reinem Alkoholausschank,
ortsansässige Vereine bevorzugt Fr. 100.-- pro Standplatz + Fr. 5.-- pro Laufmeter

Verpflegungsstände mit Alkoholausschank,
ortsansässige Vereine bevorzugt Fr. 100.-- pro Standplatz + Fr. 5.-- pro Laufmeter

Marktfahrer, Aussteller und Vereine mit
Sitz- Gelegenheiten oder Stehtischen Fr. 8.- pro m² (max. **40 m²**)

Den Ständen (Verpflegung mit oder ohne Alkoholausschank) der ortsansässigen Vereinen oder GVR-Mitgliedern bieten wir zusätzlich die Möglichkeit bis 24.00 Uhr geöffnet zu haben. Dies gilt ausschliesslich mit Standplatz auf dem Gemeindehausplatz. Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt.

Verlängerung für Vereine oder GVR-Mitglieder
bis 24.00 Uhr, nur auf Gemeindehausplatz
möglich Fr. 50.-- zusätzlich

Bestimmungen örtliche Vereine:

Mehrgliedrige Vereine werden als eine Einheit behandelt. Das heisst, es wird nur ein Standplatz verrechnet.

Die max. Standfläche für Vereine sind 40 m².

Über Ausnahmen entscheidet die Marktkommission.

Bestimmungen für Erscheinen ohne Anmeldung auf dem Markt:

Erscheinen Marktfahrer ohne Anmeldung am Martinimärt, wird für einen kurzfristig zur Verfügung gestellten Standplatz ein Zuschlag von Fr. 30.- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag muss vor Ort bar beglichen werden.

Martinimärt Rümlang

Abfallverordnung

Ab 2011 wird am Martinimärt Rümlang die neue Abfallverordnung eingeführt. Sie haben die Gelegenheit im Rahmen des Martinimarktes, Kehrriechtsäcke die im **direkten** Zusammenhang mit dem Martinimärt Rümlang stehen, mit entsprechender Gebührenmarke in die, von uns zugeteilte Mulde, zu deponieren.

1 Marke für Kehrriechtsäcke Martinimärt Rümlang Fr. 3.50

- 35 Liter Kehrriechtsack 1 Marke
- 60 Liter Kehrriechtsack 2 Marken
- 110 Liter Kehrriechtsack 3 Marken

Nicht eingelöste Gebührenmarken werden nicht zurückerstattet. Sie behalten eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Karton resp.- Schachteln dürfen **generell nicht** entsorgt werden.

Die Abfallmarken können beim Marktchef bestellt/bezogen werden.

Bei Nichtbeachten der Abfallverordnung werden die Gebühren für den zu entsorgenden Kehrriecht samt allfälligen Unkosten der Gemeinde dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Rümlang, 1. Mai 2011
Marktkommission Martinimärt Rümlang